
Geschäftsordnung der Deutschen Psychotherapeutentage

verabschiedet auf

dem 13. Deutschen Psychotherapeutentag in Leipzig am 15. November 2008

zuletzt geändert auf

dem 40. Deutschen Psychotherapeutentag in Stuttgart am 14. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name der Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer	3
§ 2 Versammlungsleitung	3
§ 3 Einberufung	3
§ 4 Legitimation und Stimmberechtigung	4
§ 5 Beschlussfähigkeit und Formalien	4
§ 6 Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung	4
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 8 Beratung	6
§ 9 Redeordnung	6
§ 10 Sachanträge	7
§ 11 Abstimmungen über Anträge	7
§ 12 Abstimmungen mit Stimmführerschaft	8
§ 13 Wahlen	8
§ 14 Sitzungsordnung	9
§ 15 Niederschriften	10
§ 16 Berichte	10
§ 17 Inkrafttreten	10

§ 1 Name der Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer

Der Deutsche Psychotherapeutentag ist die Bezeichnung für die Sitzung der Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer (Arbeitsgemeinschaft der Landespsychotherapeutenkammern), im Folgenden „Bundespsychotherapeutenkammer“ genannt.

§ 2 Versammlungsleitung

Der Deutsche Psychotherapeutentag wählt zu Beginn seiner Amtsperiode aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren den*die Versammlungsleiter*in und zwei Stellvertreter*innen. Das Nähere regelt die Satzung (§ 8 Abs. 2).

§ 3 Einberufung

(1) Die Einberufung zum ordentlichen Deutschen Psychotherapeutentag muss mindestens acht Wochen vor dem Psychotherapeutentag schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufigen Tagesordnungspunkten durch den Bundesvorstand erfolgen. In der Einladung ist die Anzahl der auf jede Landeskammer entfallenden Delegiertensitze anzugeben. Im Falle eines außerordentlichen Deutschen Psychotherapeutentages kann die Frist von acht Wochen bis auf vier Wochen abgekürzt werden. Die Fristen sind gewahrt, wenn die Einberufung spätestens zwei Tage vor Beginn der Frist bei der Post aufgegeben wurde.

(2) Die Vorbereitungen zum Deutschen Psychotherapeutentag werden von der Geschäftsführung der Bundespsychotherapeutenkammer in Abstimmung mit dem Bundesvorstand, dem Länderrat und der Versammlungsleitung getroffen. Psychotherapeutenkammern, in deren Bereich der Deutsche Psychotherapeutentag stattfindet, sind an den Vorbereitungen und an den zur Durchführung des Psychotherapeutentages erforderlichen Arbeiten in zweckmäßiger Weise zu beteiligen.

(3) Anträge auf Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem Deutschen Psychotherapeutentag an die Geschäftsstelle der Bundespsychotherapeutenkammer zu richten. Die Geschäftsführung aktualisiert in Abstimmung mit der Versammlungsleitung die vorläufige Tagesordnung.

§ 4 Legitimation und Stimmberechtigung

(1) Die Delegierten sind antrags- und stimmberechtigt und zu jeder Bundesdelegiertenversammlung von der entsendenden Psychotherapeutenkammer der Versammlungsleitung zu melden. Nur die gemeldeten Delegierten sind berechtigt, ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Der*Die Geschäftsführer*in der Bundespsychotherapeutenkammer bestimmt rechtzeitig vor jedem Deutschen Psychotherapeutentag, wer die Anwesenheitsliste zu erstellen, die Stimmberechtigung zu prüfen, die für Abstimmungen und Wahlen benötigten Hilfsmittel auszuhändigen und sie wieder einzusammeln hat.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Formalien

(1) Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn des Deutschen Psychotherapeutentages die ordnungsgemäße Einladung der Delegierten des Deutschen Psychotherapeutentages sowie die Beschlussfähigkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Danach überprüft sie die Beschlussfähigkeit nur bei Zweifeln in sachgerechter Weise. Die Versammlungsleitung muss die Beschlussfähigkeit überprüfen lassen, wenn die Mehrheit der Bundesdelegiertenversammlung dies auf Antrag verlangt.

(2) Der Deutsche Psychotherapeutentag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

§ 6 Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung

(1) Die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung sollen hinreichend bestimmt sein. Die Versammlungsleitung stellt die aktualisierte vorläufige Tagesordnung (§ 3 Abs. 3) vor. Anträge zur Tagesordnung werden eingebracht, begründet und abgestimmt. Die Versammlungsleitung stellt die endgültige Tagesordnung zur Abstimmung.

(2) Der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer bzw. Delegierte des Deutschen Psychotherapeutentages oder Mitglieder des Länderrates können jederzeit einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen, der vom Deutschen Psychotherapeutentag abzustimmen ist.

(3) Anträge auf Änderung der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer oder der Geschäftsordnung des Deutschen Psychotherapeutentages dürfen nur verhandelt werden, wenn eine Beratung über diese Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen und der

Inhalt der beantragten Änderung den Psychotherapeutenkammern der Länder mindestens drei Monate vor dem Psychotherapeutentag bekannt gegeben wurde. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu den bekannt gegebenen Inhalten nach diesem Zeitpunkt sind möglich. In Zweifelsfällen entscheidet der Deutsche Psychotherapeutentag über die Zulassung von Änderungs- oder Ergänzungsanträgen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit gestellt werden, jedoch nicht während einer Abstimmung oder Wahlhandlung.

(2) Geschäftsordnungsanträge werden nur mündlich eingebracht. Wortmeldungen hierzu erfolgen durch Hochheben beider Hände oder im Falle einer digitalen Bundesdelegiertenversammlung durch die dafür vorzusehende elektronische Meldung.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:

- a) Begrenzung der Redezeit
- b) Schluss der Redeliste
- c) Schluss der Aussprache
- d) Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission oder den Vorstand
- e) Vorberatung durch einen Ausschuss oder eine Kommission
- f) Vertagung
- g) Geheime Abstimmung
- h) Änderung der Abstimmungsreihenfolge bei Anträgen
- i) Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung
- j) Widerspruch gegen sitzungsleitende Entscheidungen wegen vermeintlichen Verstoßes gegen Satzung oder Geschäftsordnung

(5) Anträge zu Absatz 4 a) bis c) können nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung gestellt werden, die sich nicht an der Aussprache beteiligt haben. Vor Abstimmung über einen derartigen Antrag ist die Redeliste zu verlesen oder lesbar anzuzeigen.

(6) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung können nur ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Antrag sprechen.

(7) Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Versammlungsleitung. Auf Antrag führt die Versammlungsleitung bei Widerspruch einen Beschluss der Delegiertenversammlung herbei.

§ 8 Beratung

(1) Die Versammlungsleitung eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst dem*der Antragsteller*in bzw. dem*der Berichterstatter*in das Wort.

(2) Anschließend findet die Aussprache statt. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände bestimmt die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch eines*einer Delegierten entscheidet die Delegiertenversammlung. In diesem Fall ist ohne Aussprache ein Beschluss herbeizuführen.

(3) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für beendet.

(4) Den*Der Antragsteller*in oder dem*der Berichterstatter*in wird nach der Aussprache auf Antrag ein Schlusswort erteilt.

§ 9 Redeordnung

(1) Rederecht auf dem Deutschen Psychotherapeutentag haben die gemeldeten Delegierten der Psychotherapeutenkammern der Länder, die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung, die Mitglieder des Länderrates und der*die Sprecher*in und der*die stellvertretende Sprecher*in der Bundeskonferenz der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA). Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung der Versammlungsleitung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung erhalten. Andere Teilnehmer*innen sollen das Wort nur mit Zustimmung der Versammlung erhalten.

(2) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen mit dem Delegiertenausweis oder im Falle einer digitalen Bundesdelegiertenversammlung durch die dafür vorzusehende elektronische Meldung. Bei den Beratungen erhalten die Redner*innen das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldung.

(3) Außer der Reihe erhält das Wort:

- a) der*die Berichterstatter*in
- b) der*die Präsident*in der Bundespsychotherapeutenkammer

c) wer einen Antrag zur Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 4) stellen will

(4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Beratung erteilt. Der*Die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen seine*ihre Person, die in der Aussprache gegen ihn*sie geführt wurden, zurückweisen.

(5) Die Versammlungsleitung hat die Pflicht, die Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßregel der Versammlungsleitung der Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Aussprache sofort und endgültig entscheidet.

(6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 10 Sachanträge

(1) Sachanträge können von jedem*jeder Delegierten gestellt werden. Sie müssen der Versammlungsleitung schriftlich übergeben und der Versammlung alsbald mitgeteilt werden. Antragsberechtigt sind außer den Delegierten auch die Mitglieder des Vorstands, des Länderrats und der Geschäftsführung.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist dies alsbald der Versammlung mitzuteilen. Nach Schluss der Aussprache zu einem Antrag werden Änderungsanträge nicht mehr entgegengenommen.

§ 11 Abstimmungen über Anträge

(1) Der Antrag wird angezeigt oder von der Versammlungsleitung verlesen. Hiernach erfolgt die Abstimmung.

(2) Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrags zielen, werden zuerst abgestimmt. Im Übrigen ist der weitergehende Antrag zuerst abzustimmen. Über die Abstimmungsfolge entscheidet die Versammlungsleitung.

(3) Abstimmungen erfolgen im Regelfall elektronisch mit Erfassung der Namen der Abstimmenden. Auf Beschluss der Versammlung kann davon abweichend, zum Beispiel durch Handaufheben, durch namentlichen Aufruf der Delegierten, schriftlich geheim oder elektronisch ohne Erfassung der Namen der Abstimmenden, abgestimmt werden. Sofern elektronische Abstimmungen wegen technischer Probleme nicht durchführbar sind, wird über

abweichende Abstimmungsarten durch Handaufheben oder durch namentlichen Aufruf der Delegierten abgestimmt. Eine abweichende Abstimmungsart kann nicht mehr verlangt werden, wenn die Abstimmung im Gange ist. Die Abstimmung ist im Gange, sobald die Versammlungsleitung zur Abgabe von Stimmen aufgefordert hat.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht die Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Vorstand oder eine Gruppe von mindestens zehn Delegierten der Bundespsychotherapeutenkammer können jederzeit das Ergebnis von Zettelabstimmungen selbst nachprüfen oder nachprüfen lassen.

(6) Nach Beginn der Abstimmung kann die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht mehr angezweifelt werden.

§ 12 Abstimmungen mit Stimmführerschaft

Über Anträge, die den Mitgliedsbeitrag, die Beitragsordnung, die Genehmigung oder Änderung des Haushalts, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung des Bundesvorstands betreffen, kann nur einheitlich durch eine*n Stimmführer*in für jede Mitgliedskammer abgestimmt werden. Der*Die Stimmführer*in hat dabei so viele Stimmen wie die Zahl der seiner*ihrer Psychotherapeutenkammer zustehenden Sitze (vgl. § 9 Abs. 3 der Satzung).

§ 13 Wahlen

(1) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer (§ 12 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 2).

(2) Soweit die Satzung keine anderen Regelungen trifft, erfolgen Wahlen im Regelfall elektronisch ohne Erfassung der Namen der Wählenden, auf Beschluss der Versammlung kann davon abweichend gewählt werden. Sofern elektronische Wahlen wegen technischer Probleme nicht durchführbar sind, wird über abweichende Wahlarten durch Handaufheben oder durch namentlichen Aufruf der Delegierten entschieden. Sofern Wahlen nicht elektronisch, sondern geheim schriftlich erfolgen, werden sie durch einen aus drei Delegierten bestehenden Wahlausschuss geleitet. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte

der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Endet auch die Stichwahl mit Stimmengleichheit, so erfolgt die Entscheidung durch das Los.

(3) Bei geheimer schriftlicher Wahl eröffnet ein Mitglied des Wahlausschusses jeden Wahlgang und schließt diesen, nachdem die Versammlung befragt wurde, ob alle Delegierten Gelegenheit hatten, abzustimmen. Nach der Schließung des Wahlgangs ist die Stimmabgabe unzulässig.

§ 14 Sitzungsordnung

(1) Zutritt zu den Sitzungen des Deutschen Psychotherapeutentages haben alle Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sowie die durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer geladenen Personen.

(2) Der Deutsche Psychotherapeutentag wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Stimmberechtigten es beschließt. Die Versammlungsleitung kann die Sitzung auf Antrag, sofern dem eine Mehrheit der Delegierten folgt, unterbrechen.

(3) Die Versammlungsleitung sorgt für einen ungestörten Verlauf der Delegiertenversammlung.

(4) Die Versammlungsleitung hat Teilnehmer*innen zu rügen, im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen, persönlich verletzende Ausführungen machen oder sonst gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.

(5) Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann die Versammlungsleitung eine*n Teilnehmer*in von der Versammlung ausschließen. Der*Die Teilnehmer*in hat auf Aufforderung hin den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Gegen den Ausschluss kann der*die Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung sofort ohne Aussprache.

(6) Die Wahrnehmung des Hausrechtes obliegt der Versammlungsleitung.

§ 15 Niederschriften

(1) Über die Sitzung des Deutschen Psychotherapeutentages und die gefassten Beschlüsse ist durch die Geschäftsführung der Bundespsychotherapeutenkammer eine Niederschrift zu fertigen und von der Versammlungsleitung und dem*der Geschäftsführer*in zu unterzeichnen. Tonaufzeichnungen darf nur die Geschäftsführung der Bundespsychotherapeutenkammer mit Genehmigung des Deutschen Psychotherapeutentages vornehmen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung, Tagesordnung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Zahl und Namen der anwesenden Delegierten
- e) Name der Antragsteller*innen, Wortlaut des Antrags, Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse
- f) Persönliche Erklärungen

(3) Die Niederschrift ist den Delegierten des Deutschen Psychotherapeutentages innerhalb von zwei Monaten bekannt zu geben und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch bei der Geschäftsstelle der Bundespsychotherapeutenkammer erhoben wird. Der Einspruch hat die behauptete Unrichtigkeit zu bezeichnen und einen konkreten Änderungstext zu enthalten. Über den Einspruch ist auf der nächsten Sitzung des Deutschen Psychotherapeutentages zu entscheiden.

§ 16 Berichte

Der*Die Präsident*in erstattet jedem ordentlichen Deutschen Psychotherapeutentag Bericht über die Tätigkeit des Vorstands seit dem vorangegangenen Deutschen Psychotherapeutentag. Der*Die Vorsitzende des Finanzausschusses berichtet dem Deutschen Psychotherapeutentag über die Tätigkeit des Finanzausschusses, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstellung des Haushalts.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tage der Verabschiedung in Kraft.